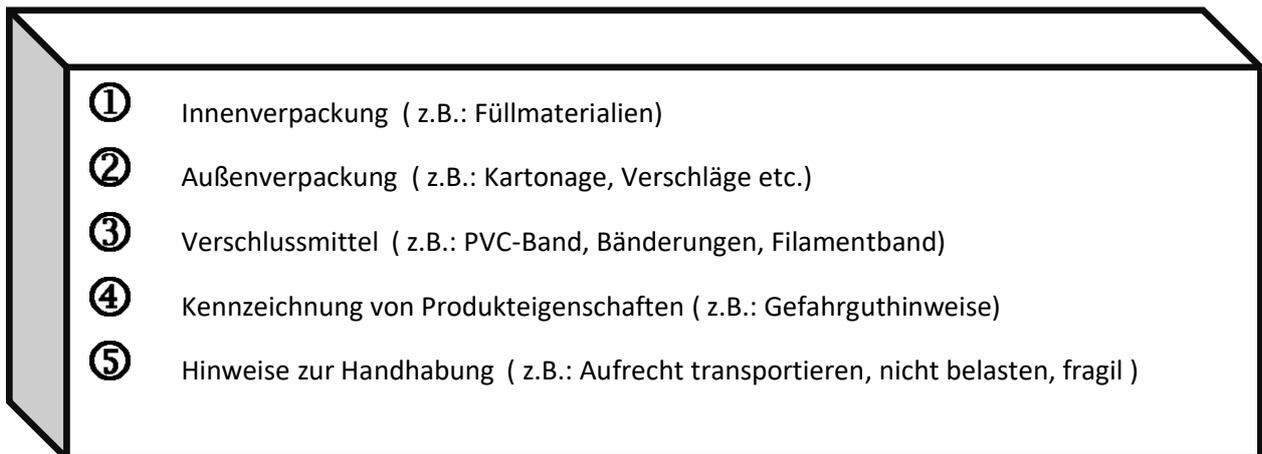


## Informationsblatt Verpackung

### *Wie verpacke ich richtig?*

Auf dem Transportweg sind Ihre Sendungen durch den häufigen Umschlag mechanischen Belastungen wie Erschütterungen, Stapeldruck, Vibrationen und Witterungseinflüssen ausgesetzt. Zum Schutz Ihrer Produkte muss die Transportverpackung stabil und sicher sein. Darüber hinaus ist die verpackte Ware das erste was Ihrem Kunden ins Auge fällt – warum also nicht schon hier alles geben?

### **Die optimale Verpackung**



### **△ Achtung!**

Unverpackte Güter sind im Stückgutversand nicht zulässig! Palette und Folie sind keine Verpackung! Folie dient ausschließlich dem Schutz vor Nässe oder Schmutz und ist aus gesetzlicher Betrachtung ausschließlich Staubschutz!

\*Die Beschaffenheit von Verpackungen ist im Handelsgesetzbuch geregelt. Dieses beschreibt in §411 die allgemeinen Anforderungen. Darüber hinaus gelten zusätzlich die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen sowie Bedingungen resultierend aus versicherungsseitiger Betrachtung.

Damit Ihr Kunde seine Ware also unversehrt entgegennehmen kann, stellen Sie vor dem Versand der Ware fest, dass...

- ...die Verpackung der Empfindlichkeit, dem Gewicht und der Größe des Produktes entspricht.
- ...die Produkte in der Verpackung optimal fixiert und gut gepolstert sind.
- ...die Verpackung einem Stapeldruck standhalten kann, sofern nicht anders angegeben.
- ...Fässer, Kanister und Säcke auf Dichtigkeit geprüft wurden, sicher eingestretcht, gedeckelt und umreift wurden.
- ...schwere Packstücke mit gewebeverstärktem Filamentband oder zusätzlich mit Klammern, Umreifungsband und Kantenschutz gesichert, bzw. verschlossen wurden.
- ...die Packstücke möglichst formschlüssig auf oder in ein geeignetes Ladungsmittel (z.B. Palette, GiBo) passen.
- ...die Produkte fest eingestretcht oder mit einer Haube eingeschrumpft wurden und mit dem Ladehilfsmittel mittels Umreifungsbändern, Kantenschutz oder Deckelung fest verbunden wurden.
- ... Langgüter oder sperrige Güter in einer Kiste oder einem Verschlag ausreichend gesichert worden sind.
- ...wichtige Symbole zur Handhabung gut sichtbar angebracht worden sind (z.B.: "Vorsicht zerbrechlich", "Nicht belasten", "Vor Nasse schützen", usw. ).
- ...bei Gefahrgutversand die gesetzlichen Verpackungsrichtlinien und Kennzeichnungspflichten beachtet wurden.
- ...die Gefahrgutaufkleber gut sichtbar am Packstück angebracht sind.
- ...die Begleitpapiere und das Barcode-Etikett gut lesbar sind und sich am Packstück befinden.

\*Die Beschaffenheit von Verpackungen ist im Handelsgesetzbuch geregelt. Dieses beschreibt in §411 die allgemeinen Anforderungen. Darüber hinaus gelten zusätzlich die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen sowie Bedingungen resultierend aus versicherungsseitiger Betrachtung.